

N^{ro.} 103.

Samstag den 27. August

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1104. (3) ad Nr. 733. S. P. C.

A n l e i t u n g ,

wie sich gegen die morgenländische Brechruhr zu verwahren sey. — Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo in einigen Gegenden der Monarchie die orientalische Brechruhr wirklich ausgebrochen, andere aber trotz aller Anstalten und Vorkehrungen, welche Seine Majestät in ihrer gewohnten väterlichen Sorgfalt zum Schutze derselben verfügt haben, davon bedroht werden, so erscheint eine Belehrung, dringendes Bedürfnis, über die Maßregeln, durch deren Anwendung man sich Erstens vor dieser Krankheit bewahren; Zweitens dieselbe beim wirklichen Ausbruche erkennen kann, und Drittens über die erprobten Hülf- und Heilmittel, welche im Erkrankungsfall sogleich, und noch vor Ankunft des auf jeden Fall zu Rathe zuziehenden Arztes anzuwenden sind. — §. 1.) Diese Krankheit sucht ihre Opfer vorzüglich unter jenen Menschen auf, die sich wiederholten Verkühlungen in feucht-kalter Luft aussetzen, oder bei erhitztem Körper kalte Getränke zu sich nehmen, schwer verdauliche Kost gemessen, nämlich: rohe, ungekochte Vegetabilien, als: Gurken, Rettige &c. nicht hinlänglich weich gekochte Gemüse: Kohl, Rüben, grüne Bohnen &c. oder harte Hülsenfrüchte und Knollgewächse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, unzeitige Kartoffeln (Erbsäpfel), unreife Baumfrüchte, oder gar zu lange aufbewahrtes, in Fäulnis übergehendes Rind-, Schwein-, Lammfleisch; fette, besonders kalte Würste, Käse, Fische, Speck, ranziges Schmalz, Butter, Dehl. Nicht minder unter jenen, die, wenn auch leicht verdauliche Kost, doch im Uebermaße, oder ein Gemisch von vielerley Gerichten verschiedenartiger Qualität ihren Verdauungs-Organen aufbürden, kurz, im Essen schwelgen. Noch viel schädlicher sind die Diät-Fehler bei Menschen, die ein ru-

higes, behagliches, unthätiges Leben führen, den Körper wenig in freyer Luft bewegen. — Zu diesem Diät-Fehler gehört ganz vorzüglich der Mißbrauch und das Uebermaß gährender und geistiger Getränke aller Biergattungen, des Meths, des heurigen Weines, und besonders der Branntwein- und Rosoglio-Sorten. — Aber auch Mangel an hinreichender, einfacher, gesunder Nahrung mit gleichzeitiger Entkräftung des Körpers durch zu angestrenzte, rastlose Arbeiten, bereiten zu dieser Krankheit vor. — Vorzüglich, ja man kann behaupten, ohne Ausnahme legen Ausschweifungen aller Art, nächtliches Schwärmen und unordentlicher, Geist und Körper schwächender Lebenswandel den unausrottbaren, sich nur gar zu schnell entwickelnden Keim zu dieser Krankheit. — Unter die vorbereitenden Ursachen gehört auch das Zusammenwohnen zahlreicher Familien in kleinen, engen Wohnungen, verdorbene Luft, besonders wenn in den Häusern, Höfen und Stuben, in der Bett- und Leibeswäsche und Kleidung nicht die gehörige Reinlichkeit gehandhabt, und die Zimmerluft in der wärmeren Jahreszeit nicht durch Offenhalten der Thüren und Fenster fortan, in den kälteren Herbst- und Wintermonaten aber wenigstens zweimal des Tages durch öffnen der Fenster erneuert wird. — Heftige, oder niedererschlagende Gemüthsregungen, als: Zorn, Nachsicht, Kränkungen, Kleinmuth und ganz besonders die ängstliche Furcht vor dieser Krankheit vermehren nicht wenig die Empfänglichkeit für dieselbe. — Man wird sich daher vor der Brechruhr verwahren können, wenn man Erstens, sich vor Verkühlungen in Acht nimmt, die um so schädlicher sind, wenn sie auf starke Bewegung und Erhitzung des Körpers folgen. Bei der gegenwärtigen Jahreszeit, wo ein hoher Grad Wärme mit kühlen, sogar kalten Winden abwechselt, ist es rathsam, die Bekleidung des Körpers nach Thunlichkeit dem Zustande der Luft anzupassen. Eine besondere Auf-

merksamkeit verdient der Unterleib und die Füße, vor deren Verköhlung man sich besonders hüten soll. Diese Vorsicht schließt jedoch keineswegs das Lüften der Wohnungen aus, wobei nur die Zugluft zu vermeiden ist. — Zweitens. In Betreff der Diät ist eine einfache, aus wenigen Speisen bestehende Kost zu empfehlen, welche aus einer Fleischsuppe mit eingekochtem Reis, Gerstengröße (gerollte Gerste), Mehlspeisen, gut gekochtem Rindfleisch, gesottenem oder gebratenem Kalbfleisch und Hühnern, abwechselnd aus weich gekochten grünen Gemüsen oder Baumfrüchten, auch aus weich gekochten Hülsenfrüchten und Knollgewächsen bestehen kann. — Bei der Bereitung der Speisen sind übermäßige Zusätze von Fett, Salz und Gewürz zu vermeiden. Unter den Mehlspeisen sind diejenigen zu empfehlen, die wenig Zusatz von Schmalz oder Butter erfordern. — Zum Tischgetränke ist gut ausgegohrenes, abgelegenes Bier den daran Gewohnten, übrigens aber vorzüglich ein sehr mäßiger Genuß des Weines zuträglich. — Der Durst, der sich in dieser Jahreszeit außer der Mahlzeit öfters einstellt, kann mit gutem Brunnenwasser gestillt werden, auch dürfen einige Löffel voll Wein mit einem Seitel Wasser gemischt den Durst löschen. Da jedoch Alter, Geschlecht, Gewohnheiten zu berücksichtigen sind; so ist es rätlich, den Hausarzt hierüber zu befragen. Sowohl in Speisen als Getränken muß jedoch jedes Uebermaß, besonders Abends, sorgfältig vermieden werden. — Wer ohnehin an eine mäßige Kost und geregelte Tagesordnung gewohnt ist, und sich dabei gesund befindet, soll daran nichts ändern. — Drittens. Die Handhabung der Reinlichkeit in den Gassen, Häusern und Wohnstuben, in der Bett- und Leibwäsche, die wiederholte Erneuerung der Luft in den Wohnungen gehört unter die wichtigsten Bewahrungsmittel gegen die Ansteckung. In engen Wohnstuben, in großen Arbeits-Sälen, wo viele Menschen versammelt sind, tragen die Chlorfalk-Dämpfe sehr viel zur Reinhaltung der Luft und Abwehrung der Ansteckung bei. Diese Dämpfe werden auf folgende Art erzeugt: Man gibt in eine gläserne oder glasierte Schale von Steingut oder Porzellan nach Maßgabe der Größe der Zimmer 2, 3 bis 4 Loth Chlorfalk, stellt das Gefäß auf einen Tisch oder Kasten, wohl auch auf den Fußboden, gießt Anfangs 2, 3 bis 4 Löffel voll reinen Wasser darauf, mischt die Masse durch Umrühren mit einem gläsernen oder hölzernen Stiel, wornach feine Dämpfe sich entwickeln;

wenn diese nicht mehr bemerkbar sind, wird das Aufgießen des Wassers wiederholt, und auf diese Art so lange fortgefahren, bis keine Dämpfe sich mehr entwickeln. Sollten die entwickelten Dämpfe beim Athemhohlen lästig empfunden werden, ein Gefühl von Beklemmung der Brust und Reiz zum Husten verursachen, so darf man nur mit dem Aufgießen des Wassers durch längere Zeit aussetzen. Von dem nach der Verdampfung übriggebliebenen Chlorfalk können sodann 4 bis 8 Loth mit 2 Maß Wasser vermischt, zum Reinigen der Nachttöpfe, der Leibkühle und der Retiraden verwendet werden. Im Falle, als sich in der Nähe des Hauses, oder im Hause selbst Cholera-Kranke befänden, sollen diese Räucherungen unablässig fortgesetzt werden. Die Anwendung dieses wohlfeilen Luftreinigungsmittels kann wohl keinem Anstande unterliegen. — Unter den oben angeführten Ursachen, welche die Menschen für diese Krankheit empfänglich machen, wurde auch der heftigen Gemüthsregungen und des Kleinmuthes, besonders ängstlicher Furcht vor dieser Krankheit erwähnt. Die ärztliche Erfahrung hat eine große Zahl von Krankheiten aufzuweisen, welche den Gemüthsregungen und Leidenschaften ihre Entstehung verdanken; unter diese gehört die Angst und Furcht vor einer ansteckenden Krankheit. Ob schon eine bescheidene Besorglichkeit um die zu ergreifenden Mittel, sich und die Seinigen gegen eine herrschende Krankheit zu schützen, jedem vernünftigen und klugen Menschen zusteht; so ist doch die übertriebene Aengstlichkeit und Furcht vor der Cholera, welche bei weitem nicht so bössartig, wie die Pest ist, um so weniger zu billigen, als dieser Kleinmuth die Krankheit um so schneller herbeiführt, die Gefahr vergrößert, und Muthwillen an Vertrauen auf höhere Fügung verräth. — Bei allen unvorgesehenen unglücklichen Zufällen, die zu verhindern nicht in der Macht des Menschen liegen, rauben Kleinmuth und übertriebene Aengstlichkeit die erforderliche Besonnenheit und Gegenwart des Geistes, welche zur Ergreifung der Maßregeln nothwendig ist, die geeignet sind, das Unglück wo nicht ganz abzuhalten, doch größten Theils zu vermindern. — §. 2.) Wie kann man diese ostindische Brechrühr erkennen? — Die orientalische Brechrühr tritt auf zweierley Art auf: entweder befällt sie Erstens die Kranken ohne einer bekannten Veranlassung mit Befangenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Magendrücken, erschwertem Athemhohlen, Frösteln, trockener und kühler Haut,

allgemeiner Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, manchmal ziehenden Schmerz in Händen und Füßen, welchem bald ein hörbares Röltern (Knurren und Purren in der Landessprache), im Unterleibe mit einigem Drang zum Stuhle und zum Erbrechen, mit dem Gefühle von Völle im Magen folgt. Dabei ist der Geschmack im Munde nicht verändert, die Zunge feucht und selten belegt, der Puls etwas schwach; oder sie befällt Zweitens gleich rasch mit Hefigkeit, indem nach wenigen Stunden die oben erwähnten Erscheinungen an Hefigkeit zunehmen; die Haut zugleich sehr kalt, runzlig und trocken, oder mit kaltem Schweiß überzogen wird, die Augen starr und eingefallen sind. Es erfolgt durch Erbrechen und wiederholte Stuhlgänge die Entleerung einer häufigen, wässrig-schleimigen, molkenartigen Flüssigkeit, es stellen sich zugleich allgemeine Krämpfe ein mit gänzlicher Erschöpfung der Kräfte, der Puls ist nicht mehr fühlbar, die Haut wird beinahe eiskalt, mit blauen Flecken bedeckt, und das gänzliche Erlöschen des Lebens ist nahe. — (S. 3.) Der eben beschriebene Character und stürzisch schnelle Verlauf dieser Krankheit überzeugt wohl hinlänglich, wie nothwendig es sey, beim Eintritte der ersten Zufälle, nämlich: der Befangenheit des Kopfes mit Schwindel und Mattigkeit, Trockenheit und Kälte der Haut sogleich ärztlichen Beistand zu suchen. — Da indessen nach den bisherigen Erfahrungen der mit Behandlung dieser Krankheit beschäftigten Aerzte es vorzüglich darauf ankommt, die Haut zu erwärmen, ihre Thätigkeit herzustellen und einen wohlthätigen Schweiß zu bewirken, so kann dem erkrankten noch vor Ankunft des Arztes auf folgende Art Hülfe geleistet werden. — Gleich beim Erscheinen obiger Zufälle hat der Kranke sich in das Bett zu begeben. Man reiche ihm alle 1/4 Stunden einen 1/2 Kaffeebecher voll Thee von Melissen, Kamillen oder Krausemünzen, abwechselnd auch eben so viel von Salep- oder Eibisch- Decoct, oder von einer warmen lauterer Fleischsuppe, Gersten- oder Reiskleim, und in Ermanglung alles dessen von warmen Wasser. Mit eben diesen Flüssigkeiten, oder mit Stärk-, Kleyen- oder Mehl-Absud können warme Klystiere zu 1/2 Seitel wiederholt gegeben werden, die der Kranke so lange als möglich bei sich behält, man reibe die Haut an Händen und Füßen abwechselnd mit gut erwärmten wollenen Tüchern, bedecke den ganzen Unterleib mit eben solchen drei bis vierfach überlegten heißen Tüchern, und

trachte, die Wärme im Bette durch mit heißem Wasser angefüllte, in leinene Tücher eingefüllte steinerne Krüge oder heiße Ziegelsteine beständig zu unterhalten; man belege die Fußsohlen mit warmen Senfteigen und fahre zu gleicher Zeit mit dem Getränke sowohl, als den warmen Reibungen der Haut bis zur Ankunft des Arztes fort, welcher sodann das weitere Verfahren anordnen wird. Es ist besonders wohl zu bemerken, daß während dieser Behandlung der Kopf frey, unbedeckt und kalt bleiben muß. — Ob Aderlässe unternommen, Blutegeln oder Schröpfköpfe gesetzt, ob erregende, krampfstillende oder besänftigende Mittel gereicht, ob mehrere, und welche Hautreize angewendet, ob die zu Reibungen verwendeten Tücher mit stärkenden Geistern oder Tincturen befeuchtet werden sollen, kann nur der Arzt mit Verlässlichkeit bestimmen, welchen die Individualität des Kranken, die Hefigkeit der Zufälle und die drohende Gefahr in der Auswahl der Mittel leiten müssen. — Es muß hier bemerkt werden, daß keines der bisher in den Zeitungsblättern erwähnten Mitteln, und keine Cur-Methode bei allen Cholera-Kranken, sondern nur in einzelnen Fällen erwünschten Erfolg gehabt habe. — Es versteht sich wohl von selbst, daß in Wohnungen, wo sich wirklich Cholera-Kranke befinden, die Sorge für Lüftung und Reinhaltung der Luft verdoppelt werden soll; daher die Chloralkali-Dämpfe fortan unterhalten werden, und eine hinreichende Menge Chloralkali-Wasser, oder in Ermanglung des Chloralkali guter Weinessig mit Wasser gemischt in Bereitschaft seyn soll, damit die den Kranken bedienenden Wärter oder Diensteute sich nach jeder Berührung des Kranken, des Bettes, und nach Entfernung der ausgeworfenen Flüssigkeiten sogleich waschen, auch die Mundhöhle mit Essigwasser ausspülen, und mit den Geschirren und Retiraden auf die weiter oben beschriebene Art verfahren. — Familienglieder, die ohne Furcht ihre Angehörigen selbst pflegen, haben die ersterwähnten Vorrichtungen genau zu beobachten, nebst diesem aber sich vorzüglich von dem Munde und dem Athem des Kranken entfernt zu halten, seine Haut nicht ohne Noth mit bloßer Hand zu berühren. — Uebri gens können auch Essigdämpfe, welche jedoch nicht durch Aufgießen auf glühende Kohlen oder glühendes Eisen, sondern durch in gläsernen Kochgeschirren erhitzten Essig erzeugt werden, in Krankenzimmern zur Reinhaltung der Luft angewendet werden. — In Ermange

lung des Chlorkalkes kann auch zum nämlichen Zwecke die Entwicklung der Lebensluft aus dem Salpeter bemerktheltigt werden, wenn man auf 2, 3 bis 4 Loth gepulverten Salpeter, concentrirte Vitriol- oder Schwefelsäure zu 30 bis 40 Tropfen auf ein Mal aufgießt, und dieses nach Aufhören des Dampfes jedesmal wiederholt. — Bei diesen Räucherungen ist dieselbe Vorsicht, die oben bei den Chlorkalk-Dämpfen empfohlen wurde, zu beobachten. — Das Reinigungsverfahren mit der Leibes- und Bettwäsche, den Kleidungsstücken, den Einrichtungstücken im Krankenzimmer, des Fußbodens und der Wände eines von der Cholera-Krankheit Genesenen oder Verstorbenen wird in jedem einzelnen Falle von den aufgestellten politischen Commissären und Sanitäts-Beamten angegeben, und von dem hierzu bestimmten Personale vollzogen werden.

B. 1124. (3) Nr. 895. P. S. C.

K u n d m a c h u n g.

Der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten k. k. Prov. Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Die k. k. Prov. Sanitäts-Commission beabsichtigt nach Vorschrift des §. 29 der Pestpolizeyordnung die Mannschaft an dem Sanitäts-Cordon mit Koken, für die herannahende kalte Jahreszeit zu versehen, und wählet zur Lieferung des Bedarfes den Weg schriftlicher Offerte, für welche nachstehende Bedingungen bekannt gemacht werden:

- 1.) Das Offert muß versiegelt, an die k. k. Prov. Sanitäts-Commission gerichtet, bis Abends 6 Uhr am 4. September d. J., bei dem k. k. Landespräsidium eingereicht werden.
- 2.) Dem Offerte muß der Depositenchein des Subernal-Taxamtes über die Deposition des 10 stotigen Betrages der Summe beiliegen, welche nach dem Lieferungs-Offerte für das ganze Lieferungsquantum entfällt, und bis zur Lieferungs-Erfüllung als Caution einbehalten werden wird.
- 3.) In dem Offerte muß der Haus-Nr. im Wohnorte des Offerenten, und ist er nicht in Laibach anwesend, der Name des Agenten, an welchen sich in Laibach zu wenden ist, und der Haus-Nummer der Wohnung desselben angegeben seyn.
- 4.) Der Bedarf an Koken wird in beiläufigen Dreitausend Stücken bestehen, und diese Koken müssen zweispännige, zwei ein Viertel Ellen lange, und $1\frac{3}{4}$ Ellen breite Winterkoken von guter Qualität, im Gewichte bei 6

Pfund schwer seyn. — 5.) Die Ablieferung hat in Laibach an den Stadt-Magistrat zu geschehen, welcher dafür die Ablieferungs-Bescheinigung sogleich ausstellen wird. — 6.) Was der Stadt-Magistrat nicht für gute Qualität erkennt, kann er zurückstoßen, und wider diesen Ausspruch hat keine Berufung oder weitere Verhandlung, weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Wege statt. — 7.) So wie der Ablieferungschein der Provinzial-Sanitäts-Commission vorgelegt wird, erfolgt binnen drei Tagen die Zahlung mittelst des hiesigen k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes für die abgelieferte Quantität nach dem Offertspreise. — 8.) Die Lieferung hat dergestalt zu geschehen, daß ein Drittel bis 15. September d. J., das zweite Drittel bis 22. September d. J., und das dritte Drittel bis letzten September d. J. abgeliefert seyn muß. — 9.) So wie eine Lieferung nicht rechtzeitig geschieht, soll man berechtigt seyn, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers die Beistellung des Mangelnden einzuleiten, und den dadurch entstehenden Schaden an der eingelegten Caution zu erhehlen. — 10.) Nach bewirkter vollständiger Lieferung wird die Caution zurückgestellt werden, und diese Zurückstellung wird auch an alle Offerenten geschehen, deren Offerten nicht angenommen werden. — Diese Rückstellung geschieht durch Zufertigung des vorgelegten Depositen-Erlagscheines, mit welchem das Depositum wieder behoben werden kann. — 11.) Die Offerte müssen alle Bedingnisse klar und deutlich enthalten, und dahin lauten, daß der Offerent dafür durch vier Wochen verbindlich sey, wogegen die Annahme von der Ratification der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission abhängig gemacht wird. — 12.) Jenen Offerenten, deren Offerte nicht zur Annahme geeignet sind, wird dieß acht Tage nach Verlauf des Concurstermines oder früher bekannt gemacht werden. — 13.) Wer nicht auf die ganze Quantität ein Offert machen wil, kann dieses auch auf eine mindere Quantität abgeben. — 14.) Der Offerent ist verbunden, bei Verlust der Caution binnen acht Tagen nach erfolgter Ratification den förmlichen Vertrag mit der Prov. Sanitäts-Commission auf der Grundlage dieser Bedingnisse und seines Offerts zu schließen, und hat die sämtlichen mit dieser Unternehmung verbundenen Stämpelkosten allein zu tragen. — Laibach am 20. August 1851.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1135. (2) Nr. 848. P. S. C.

K u n d m a c h u n g

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission, wegen Lieferung der nöthigen Salzvorräthe für das im Kreisamte Neustadt zu errichtende Salzmagazin. — Um dem, bei den dormaligen Verhältnissen im Neustädter Kreise mit Grund zu befürchtenden, und zum Theile schon eingetretenen Salz-mangel zu begegnen, beabsichtigt die illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission im Kreisamte Neustadt ausnahmsweise ein Magazin für Seesalz anzulegen, diese Anstalt im politischen Wege einzuleiten, und verwalten zu lassen, und die Kosten aus dem Sanitätsfonde zu bestreiten. — Diejenigen, welche die Lieferung der nöthigen Salzvorräthe für das gedachte Magazin zu übernehmen gedenken, haben ihre schriftlichen versiegelten Offerten, rücksichtlich der Frachtpreise binnen drei Wochen, das ist längstens bis 12. September Mittags an diese Provinzial-Sanitäts-Commission einzusenden, da auf spätere Offerten keine Rücksicht genommen werden könnte, und es wird zur Richtschnur der Unternehmungslustigen hiemit Folgendes festgesetzt: a.) Die Lieferung des Salzes kann sowohl von Zengg oder Ziume aus über das Nörtlinger Kastell, oder von Triest über Laibach geschehen, und der Antrag für das eine oder für das andere dieser Bezugsorte, oder für mehrere, und zwar entweder bloß für die Transportirung des Salzes aus den ärarischen Magazinen, oder für die Stellung desselben in Loco Neustadt mit gleichzeitiger Vergütung eines Pauschalbetrages pr. Centen für Ankauf und Transport in einer Summe gemacht werden. — b.) Der Offerent hat eine Caution von 10 pCt. des Totalbetrages, welcher ihm nach seinem Offerte bei der Leistung zu vergüten seyn wird; binnen 14 Tagen nach erfolgter Annahme zu leisten. — c.) In dem Offerte muß ausgedrückt werden, daß der Offerent durch sechs Wochen von dem Tage des Anlangens des Offerts bei der Provinzial-Sanitäts-Commission für seinen Antrag verbindlich bleibe, wogegen die Provinzial-Sanitäts-Commission sich vorbehält, nach gemachter, und dem Offerenten bekannt gegebener Annahme des Offerts von demselben erst nach eingeholter Genehmigung der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission Gebrauch zu machen, oder nicht, in welchem letztern Falle unter keinem Titel eine Schadloshaltung wegen der Nichtbenützung des Offerts angesprochen werden kann. — d.) Der Offerent muß sich verbindlich machen, den Bedarf an Salz von dem Tage an, als es ihm eröffnet wird, daß die Lieferung einzutreten habe, binnen 14 Tagen in das Magazin Neustadt zu stellen. — e.) Dieser Bedarf wird in 3000 Centen, oder in 10000 Centen, auch in mehr oder weniger bestehen, und entweder in zwei oder drei Abtheilungen zu liefern seyn, worüber dann dem Offerenten die Anweisung von der Provinzial-Sanitäts-Commission zukommen wird. — f.) Auch kann die Offerte gemacht werden, den Salzbedarf der Militär-Sanitäts-Cordons-Mannschaft abgesondert mit monatlichen 60 Centen vom September d. J. an durch acht Monate zu decken, ohne auf Entschädigung Anspruch zu machen, wenn dieser Bedarf früher aufhöret, oder sich vermindern würde, dagegen aber die Lieferung des Mehrbedarfes bis auf monatliche 100 Centen ebenfalls zu besorgen, falls sie gefordert würde. — g.) Diese Lieferung würde nach Neustadt und zum Theile nach Reifnitz zu erfolgen haben, und müßte nach der ergehenden jedesmaligen Anweisung in 14 Tagen befolgt seyn. — h.) Für den Fall der bloßen Transport-Üebnahme wird dem Uebernehmer ein Gallo von 1 Pfund pr. Centen bewilliget. — i.) Statt eines Vadium hat jeder Offerent die Bestätigung seiner Ortsbehörde über Verlässlichkeit und Solvenz beizubringen, und einen Bestellten in Laibach namhaft zu machen, an welchen sich gewendet, und dem die Anweisung zur Lieferung gegeben werden kann. — K. K. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 18. August 1831.

rent muß sich verbindlich machen, den Bedarf an Salz von dem Tage an, als es ihm eröffnet wird, daß die Lieferung einzutreten habe, binnen 14 Tagen in das Magazin Neustadt zu stellen. — e.) Dieser Bedarf wird in 3000 Centen, oder in 10000 Centen, auch in mehr oder weniger bestehen, und entweder in zwei oder drei Abtheilungen zu liefern seyn, worüber dann dem Offerenten die Anweisung von der Provinzial-Sanitäts-Commission zukommen wird. — f.) Auch kann die Offerte gemacht werden, den Salzbedarf der Militär-Sanitäts-Cordons-Mannschaft abgesondert mit monatlichen 60 Centen vom September d. J. an durch acht Monate zu decken, ohne auf Entschädigung Anspruch zu machen, wenn dieser Bedarf früher aufhöret, oder sich vermindern würde, dagegen aber die Lieferung des Mehrbedarfes bis auf monatliche 100 Centen ebenfalls zu besorgen, falls sie gefordert würde. — g.) Diese Lieferung würde nach Neustadt und zum Theile nach Reifnitz zu erfolgen haben, und müßte nach der ergehenden jedesmaligen Anweisung in 14 Tagen befolgt seyn. — h.) Für den Fall der bloßen Transport-Üebnahme wird dem Uebernehmer ein Gallo von 1 Pfund pr. Centen bewilliget. — i.) Statt eines Vadium hat jeder Offerent die Bestätigung seiner Ortsbehörde über Verlässlichkeit und Solvenz beizubringen, und einen Bestellten in Laibach namhaft zu machen, an welchen sich gewendet, und dem die Anweisung zur Lieferung gegeben werden kann. — K. K. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 18. August 1831.

Z. 1134. (2) Nr. 161. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkauf-Versteigerung des zum Religionsfonde gehörigen Fischwassers im Rentbezirke Pola. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 12. v. M., Zahl 6167/P. wird am 22. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Religionsfonde gehörigen, in der Gemeinde Altura gelegenen Fischwassers, im Flächeninhalte von 131 Joch, 278. Quad. Klafter, geschätzt auf 420 fl. geschritten werden. — Diese Fischerey wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beige-setzten Fiscalpreis ausgetreten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k.

Anfiedlungswerker zu unterziehen hat, als die Vortheile, welche Jedem zugesichert werden. — A. Bedingnisse. 1. Hat sich jeder Bau- und Anfiedlungswerker nicht nur allein über Besitz-Erwerbsfähigkeit und guten Leimund, sondern auch darüber legal auszuweisen, daß er das im Verhältnisse des beantragten Anbaues nöthige Vermögen besitze. — 2. Regulirt sich die Kaufsumme für den Bauplatz nach der Größe, Lage und Bequemlichkeit desselben, und nachdem gegenwärtig das Terrain, worauf gebauet werden soll, noch uneben und nur durch eine gemauerte Terrasse zum Anbau geeignet gemacht werden kann, so hat auch jeder Bauunternehmer diese Terrasse so weit herzustellen, als sein Baugrund reicht. Er hat den Kaufschilling vor dem Beginne des Baues zu bezahlen. — 3. Hat jeder Bauwerker mit seinem Gesuche den vorschriftmäßig ausgefertigten Bauplan bei dem k. k. landesfürstlichen Pfleggerichte Gaslein zu überreichen, und sich in jene Anordnungen zu fügen, welche ihm höhern Orts mit Berücksichtigung der Bauordnung sollten vorgeschrieben werden. — 4. Hat jeder Bauwerker nebst dem, daß er schon in seinem Gesuche die Gattung und Anzahl der Bäder, welche er zu errichten wünscht, bezeichnet, auch die Verpflichtung zu übernehmen, nicht nur allein den ihn betreffenden Wasserzins zu entrichten, sondern auch eine dem Verhältnisse seiner Bäder angemessene Reserve zu erbauen, und auf eigene Kosten zu erhalten. — 5. Hat jeder Bauunternehmer sich unbedingt allen jenen Verpflichtungen zu unterziehen, welche in Bezug auf Grund und Boden von einem Grundholden erheischt, und überhaupt durch positive Gesetze und Anordnungen vorgeschrieben werden. — 6. Wird sich über jeden Kaufscontractabschluß die Ratification der hohen Stelle vorbehalten, bis wohin der Käufer das 10 o/o Vadium vom Kaufsanbote als Caution zu hinterlegen hat. — B. Zugesicherte Vortheile für ursprüngliche Käufer. 1. Wird denselben die treffende fünfprocentige Kaufsanlaß gänzlich nachgesehen. — 2. Wird dem ursprünglichen Bauwerkern die Anfassung des benötigten Bauholzes aus den ärarischen Waldungen lediglich gegen Verabreichung der Hälfte der Stockrechtsgebühr zugesichert. — Das Stockrecht berechnet sich wie folgt:

Für einen Lerchenstamm.

Stockzins 8 fr. } R. W. E. M.
Forstgeld 3 fr. } 11 fr. oder 9 1/6 fr.

Für einen Fichtenstamm.

Stockzins 8 fr. } R. W. E. M.
Forstgeld 2 fr. } 10 fr. oder 8 1/3 fr.

Für einen Rosenstamm.

Stockzins 4 fr. } R. W. E. M.
Forstgeld 2 fr. } 6 fr. oder 5 fr.

3. Soll allen den neuen Anfiedlern das Forstrecht, gemäß welchen sie den nöthigen Hausbedarf an Brenn- sowohl als Bauholz gegen Entrichtung der Stockrechts-Gebühren aus den Ärarial-Waldungen beziehen können, eben so gut zukommen, wie solches bereits allen Hausbesitzern im Biskariate Wildbad zufließt. — 4. Werden den ursprünglichen Anfiedlern die unfern dem Wildbade in der landesfürstlichen Frey befindlichen Mauersteine gegen dem unentgeltlich angelassen, daß solche auf Kosten des Bauwerbers gebrochen und auf den Bauplatz gebracht werden. — Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach am 14. August 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1137. (2) Nr. 5582.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Pfandl, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli l. J. verstorbenen Dr. Jacob Pfandl, die Tagatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 16. August 1831.

3. 1136. (2) Nr. 5570.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Weinmann, gebornen Füller, als erklärte Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli l. J. verstorbenen Franz Füller, die Tagatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 16. August 1831.

Z. 1108. (3)

Nr. 5649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß die sämtlichen, zum Verlasse des Dr. Jacob Pfandl gehörige Effecten, als: Leibeskleidung, Wäsche, Kästen, Betten, Stühle, Kanapees, Spiegel und sonstige Zimmereinrichtung, Gläser, Küchengeräthschaften von Blech, Messing, Kupfer und Eisen, den 1. September l. J., und allenfalls auch die darauf folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Verlasshause, Nr. 103, auf dem deutschen Plage, gegen gleich bare Bezahlung werden versteigert werden. Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 19. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1122. (2)

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain macht hiemit bekannt, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. kaiserlichen Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachgefolgten bezüglichlichen Verlautbarungen sich gründenden Verzehrungssteuer im ganzen politischen Bezirke Treffen, am 10. September d. J., zu den gewöhnlichen Amtsstunden, im Amtlocale der löbl. Bezirksobrigkeit Treffen auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831 bis letzten October 1832 versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und daß, als Ausrufspreis für den Fleischverkauf 263 fl.

„ das Fleischverlautgeben	15 „
„ den Wein- und Mostauschank	988 „
„ den detto Buschenschank	182 „
„ den Ausschank geistiger Getränke	3 „
„ den Buschenschank geistiger Getränke	13 „

zusammen also der Jahresbetrag von 1464 fl. angenommen werden wird. — Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen hiesländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. Neustadt am 16. August 1831.

Z. 1138. (2)

Nr. 744.

V e r l a u t b a r u n g.

In Folge Verordnung der wohlhöchlichen k. k. vereinten kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, ddo. 10. August 1831, Z. 14317, 3216 D., wird am 6. Sep-

tember 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzley der Staats Herrschaft Michelsstätten, die ihr eigenthümlich gehörige Wiese pod Farouscham in mehreren Abtheilungen, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich vom 1. November 1831 bis Ende October 1837, an die Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

K. K. Verwaltungsamt Michelsstätten den 19. August 1831.

Z. 1111. (3)

Licitations - Verlautbarung.

Den 31. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Amtlocale der k. k. k. Prov. Provinzial- Staatsbuchhaltung, Haus Nr. 206, im zweiten Stocke, eine Minuendolicitations zum Behufe der Livreebeschaffung für zwei Amtsdienere, auf die Kategorie des Jahres 1832, abgehalten werden. — Die fräglich Bekleidung besteht aus zwei Röcken, zwei Westen, zwei langen Beinleidern, zwei Paar Stiefeln und zwei Hüten. — Zu dieser Licitations werden die Lieferungs-lustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß der dießfällige Kosten- Ueberschlag dortamts während den Amtsstunden eingesehen werden könne. — Laibach am 16. August 1831.

Z. 1107. (3)

Nr. 873.

F a b r n i s s e - L i c i t a t i o n.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich werden in der Executions-Sache des Joseph Markel, gegen Joseph Glavitsch, Hübler in Studenz, puncto schuldigen 43 fl. M. N. c. s. c., zur executiven Versteigerung der Segner'schen, auf 51 fl. geschätzten zwei Kühe und eines Pferdes, die drei Tagssagungen auf den 30. August, 14. und 29. September 1831, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte Studenz nächst Sittich, mit dem Besatze angeordnet, daß bei der dritten Tagssagung diese Pfandstücke auch unter dem Schätzungs-werthe werden hintangegeben werden.

Sittich am 14. August 1831.

Z. 1116. (3)

Zur Besetzung der an der Herrschaft Oberreifenberg, im Görzerkreise erledigten Bezirks-Commissariats- und Richtersstelle, wird hiemit der Concurrs eröffnet, und die betreffenden Competenten aufgefordert, ihre mit den Wahlfähigkeits-Decreten aus dem politischen und Justizfache, dann mit den Zeugnissen über Moralität, Kenntniß der deutschen, italienischen und kramischen Sprache, und bisherige Dienstleistung, belegten Gesuche an die gräflich Lantzierische Vermögens-Curatel zu Görz, längstens bis 10. September l. J. portofrei einzusenden.

Görz am 18. August 1831.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 25. August 1831.

Hr. Lebrecht Brenner, Dr. der Medicin und Chyrurgie; Hr. Joseph Verolla, Mahler, und Hr. Jakob Grob, Apotheker aus der Schweiz; alle drei von Wien nach Italien. — Hr. v. Krivezki, k. k. Landrath zu Klagenfurt, und Hr. Philipp Oblafer, Handelsmann; beide von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Georg Duozdanovich, Handelsmann, von Triest nach Ugram.

Den 26. Hr. Louis Verhoustraeten, und Hr. Leon und Victor Vanderlinden, Begüterte aus Paris; alle drei von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Otto Wagdorf, königl. sächsischer Kammerherr, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Ende, Major vom Baron Lattermann ersten Landwehr-Bataillon, von Grätz nach Verona. — Hr. Eduard Spencer, englischer Edelmann, von Wien nach Triest. — Hr. Vincenz Willenik, Secretär der Finanz-Intendenz zu Zara, von Wien nach Zara.

Abgereist den 25. August 1831.

Hr. Robert Dendler, und Hr. Carl Nobida, Prieſter des Stiftes St. Paul und Gymnasial-Professoren; beide nach Klagenfurt. — Frau Maria Ruzpert, k. k. Landrechts-Kanzellistens-Gattinn, nach Fiume.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1143. (1) Nr. 956. p. S. C.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission in Grätz, hat hieher eröffnet, daß die Contumaz-Anstalten zu Fürstfeld und Polsterau sammt den Kasellen und Viehschwemmen bereits eröffnet seyen, während das Kasell und die Viehschwemme zu Dobova bei Raan gleichfalls schon im Gebrauche steht; jedoch die Contumaz-Anstalt selbst wird am 24. d. M. eröffnet werden. — Ferners hat der Kasell-Verkehr zu Fehring und Radkersburg bereits am 9. d. M. begonnen. Es erübriget daher nur mehr die Beendigung des Haupt-Kasells zu Sauritsch, welche nachträglich bekannt gegeben werden wird. — Zum Kasell-Verkehr ist bei Fehring Montag, Mittwoch und Samstag, bei Radkersburg Dienstag und Freytag, zu Polsterau Montag und Donnerstag, dann zu Dobova Mittwoch und Samstag in jeder Woche, bei allen von 6 Uhr Morgens, bis 6 Uhr Abends, so lange es die Tageslänge gestattet, bestimmt. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 25. August 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1149. (1) Nr. 10561.

Zur Herstellung einiger in der Wohnung

(Z. Amts-Blatt Nr. 103. d. 27. August 1831.)

des Straßhausverwalters am hiesigen Kaselle notwendig befundenen Reparationen, wird die mit h. Gubernial-Erlasse angeordnete Mindestversteigerung am 6. k. M. September, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diese Arbeiten bestehen an der Maurerarbeit, dann in der Beistellung des Materials, ferner in der Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Anstreicher- und Klampfererarbeit. — Diejenigen, welche dieselben im Einzelnen oder im Ganzen zu erstehen willens sind, werden bei dieser Mindestversteigerung sich einzufinden eingeladen. Die Baudevisé hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 25. August 1831.

Z. 1151. (1) Nr. 9481.

C i r c u l a r e

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Womit die wegen der Cholera morbus erfolgte Eintheilung des Kreises in ärztliche Sanitätsdistrikte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Die Hauptgemeinden Umgebung Laibachs, Schernnusch, Salloch, Dobruine, Strobelsdorf und St. Weit sind zugetheilt, dem Bezirkswundarzten Johann Hotschevar, der in Laibach seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Zwischenwässern, Flödnig und Woditz, dem Wundarzten Joseph Steinmeh, der Zwischenwässern seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Wröst und Schelmitz, dem Wundarzten Carl Pinter, der in Brunnndorf seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Kreuz, Mannsburg und Kaplavas, dem Wundarzten Mathias Koschza, der in Klanz seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden St. Martin und Mötting, dem Bezirks-Wundarzten Johann Muck, der in der Stadt Stein seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Kreutberg und Lustthal, dem Wundarzten Joseph Achtschin, der in Lustthal seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinde Moraitz, dem Wundarzten Jacob Sallocher, der in Moraitz seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Lukovitz und St. Oswald, dem Bezirks-Wundarzten Michael Tabor, der in Prevoje seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Ponovitsch, Randeresch und Sagor, dem Bezirks-Wundarzten Urban Trattinig, der im Markte Waatsch seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Lack und Altenlack, dem Wundarzten Joseph Gerbek, der in der Stadt Lack seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Pölland, Tratta und Altosflitz, dem Bezirks-Wundarzten Anton Gerbek, der in

Pölland seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Jarz, Eisnern und Selzach, dem Wund- arzten Lucas Radium, der in Eisnern seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Krainburg und Naflas, dem Bezirks- Wundarzten Lucas Perz, der in der Stadt Krainburg seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemeinden Zirklach, St. Georgen im Felde und Höllein, dem Be- zirks- Wundarzten Franz Achtschin, der in Mi- chelstätten seinen Wohnsitz hat; die Hauptge- meinden Neumarkt und Loka, dem Bezirks- Wundarzten Johann Einwalter, der in Neu- markt seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemein- den Radmannsdorf, Bigaun und Beldes, dem Wundarzten Lorenz Schaupp, der in der Stadt Radmannsdorf seinen Wohnsitz hat; die Haupt- gemeinden Kropf und Steinbüchel, dem Be- zirks- Wundarzten Lorenz Pogatschnig, der in Kropf seinen Wohnsitz hat; die Hauptgemein- de Feistritz, dem Bezirks- Wundarzten Johann Küller, der seinen Wohnsitz in Feistritz hat, und die Hauptgemeinden Aßling und Kronau, dem Bezirks- Wundarzten Paul Gallovich, der seinen Wohnsitz in Aßling hat. — Diese 19 Distrikte sind wieder in vier Hauptsectionen getheilt, wovon die erste Section aus den Be- zirken Umgebung Laibach, Sonnegg und Flödn- nig bestehend, dem Kreisarzten Dr. Pober, der in der Stadt Laibach wohnt; die zweite aus den Bezirken Kreutberg, Ponovitsch, Egg ob Podpetich und Münkendorf bestehend, dem Distriktsarzten, Dr. Laschan, nun seinem Stellvertreter, Dr. Prettnner, der in der Stadt Stein wohnt; die dritte, aus den Be- zirken Laak und Michelstätten bestehend, dem Di- striktsarzten, Dr. v. Nagy, der in der Stadt Krainburg wohnt, und die vierte aus den Be- zirken Radmannsdorf, Beldes und Weissen- fels bestehend, dem Distriktsarzten, Dr. Pa- pesch, der in der Stadt Radmannsdorf wohnt, in die ärztliche Oberleitung zugewiesen ist. — Was in Folge hoher Provinzial- Sanitäts- Commissions- Decretes vom 3. d. M., Nr. 429, sämtlichen Bezirks- Obrigkeiten zur all- gemeinen Verlautbarung, damit Jedermann in den bezeichneten Distrikten und Sectionen jede ärztliche Hilfe zu suchen wisse, eröffnet wird. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. Au- gust 1831.

Joseph Fluck,

k. k. Subernial- Rath und Kreishauptmann.

Freyherr v. Elsner,

kais. k. königl. Kreis- Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1144. (1) Ex. Nr. 2095.

E d i c t.

Von dem Bezirks- Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Johann Matschig und Herrn Anton Treo, Beamter der hiesigen Depo- siten- und Waifencasse, de praes. heutigen Dato, Z. 2095, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Fersche gebörigen, zu Löpliz gelegenen, der löbl. Pfarrgült gleichen Namens, unterthäni- gen Mahl- und Sägmühle, wegen in die hiesige Waifencassa schuldigen 120 fl. 4 kr. M. M. nobst rückständigen 5 o/o Interessen und Unkosten ob nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewillig- get, und hiezu unter Einem, die einzige Tagsaz- zung auf den 24. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco dieser Realität auf Befehl und Unkosten des Erseherers, Joseph Fersche mit dem Anbauge bestimmt, daß im Falls solche nicht um den Meistbot pr. 501 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, sie auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. August 1831.

Z. 1139. (1) Nr. 937.

Nachtversteigerung der Joseph Illauer'schen Verlaß- Realität zu Radockendorf und Ver- kauf der Verlaß- Fahrnisse.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen des Herrn Mathias Rauni- ker, Vormund des minderjährigen Joseph Illauer, die väterlich Joseph Illauer (She- pan') sche Verlaß- Realität zu Radocken- dorf, Pfarr St. Veit bei Sittich, an der Neustädter Commercial- Straße, und zwar: das Einkehr- und Gasthaus sammt Wirthschaftsgebäuden, einer Schmiede und einem Gemüsegarten am 19. Septem- ber l. J., Vormittags um 10 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an, dann den folgenden Tag von 8 Uhr Früh die Grund- stücke, als: schöne Aecker, Wiesen und Waldungen, darunter der Ueberlands- Eichenwald, Puharjouz, von 54 Jochen 1002 Klaftern; Lektierer nur in Hinsicht des Laubrechens, in einzelnen Abtheilun- gen, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich von h. Michaeli 29. September 1831, bis hin 1837, im Versteigerungswe- ge verpachtet werden.

Den 21. und 22. September 1831, von Früh 8 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an aber wird die heurige bedeuten-

de Fehlung an Getreid = Körnern, Heu, Grummet, Stroh und Greiselwerk, parthienweis, zwei Pferde sammt Geschirr, zwei Ochsen, mehrere Kühe, Schweine, verschiedene Wägen, Einrichtungsstücke, Leinwäſche, Bettgewand, Kupfer-, Zinn-, Messing- und Weißgeschirr, Gläser, Ketten, Haus-, Keller- und Meiergeräthe, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zur Verbestandung des Einkehrwirthshauses sammt Zugehör, wird der Ausrufspreis pr. 150 fl. C. M. angenommen.

Die Bestandtheile dieser Realität sind:

- a.) ein ganz gemauertes, geräumiges, ein Stock hohes Gasthaus an der Neutädter Commercialstraße, mit sechs Zimmern und einem Vorsaale im ersten Stock, neben der Erde mit einem gewölbten Gast- und Nebenzimmer, einer großen Küche, einer Speisekammer und gewölbten Weinkeller;
- b.) der Getreidkasten, darneben die Stallungen, der Dreschboden mit Heu- und Strohbehältnissen, der Schweinstallung in drei Abtheilungen;
- c.) die Doppelharpe;
- d.) die Schmiede, gemauert sammt Zugehör;
- e.) das alte Haus in Verbindung mit einem Gange, oberhalb ein Zimmer für das Dienstgesinde, und ein zweites zur Verwahrung der Wirthschaftsgeräthe, unterhalb großer Pferdestall; und
- f.) der Gemüsegarten hinter den Wirthschaftsgebäuden.

Die Gebäude sind im guten Stande und bequem, das Gasthaus (per Shepan u Rodahouvals) seit alten Zeiten her bekannt; auch wird jährlich in Radockendorf (den Tag nach dem neuen Jahr) vor diesem Hause ein großer Viehmarkt abgehalten, wobei dieses einzige Wirthshaus sehr vielen Zuspruch hat.

Die vorzüglichen Licitationsbedingungen sind:

- 1.) Jedermann, der zur Pachtversteigerung zugelassen werden will, muß notorisch = solvent, oder aber einen solventen Bürgen und Zahler vorstellen;
- 2.) muß der Bestandzins bei dem Gast-

hause halbjährig vorhinein erlegt werden, widrigens die Außerachtlassung dieser Verpflichtung den Verlust des Bestandes, und die Wiederverbestandung auf dessen Gefahr nach sich zieht;

- 3.) hat Bestandnehmer die Einquartierung und sonstige Gemeindelasten auf eigene Kosten zu tragen, und ist nicht berechtigt sich einen Abzug von dem Bestandzins zu erlauben;
- 4.) der Bestandnehmer muß gleich bei der Antretung zur Sicherheit für den zu entrichtenden Bestandzins, eine verhältnißmäßige Caution erlegen;
- 5.) die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, hat der Bestand-Wirth nur in so weit, als sie mit den Materialien der Realität bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber sind dem Vormunde zur Besorgung anzuzeigen;
- 6.) nach Verlauf der Bestandzeit müssen die Zimmer vollkommen gereinigt, mit brauchbaren Schlössern an Thüren, und mit ganzen Fensterscheiben, verlassen werden;
- 7.) haftet der Miethmann für eigene, und seiner Angehörigen, dann für den Dienstboten zur Schuld kommende Nachlässigkeit;
- 8.) wird dem Miethmann ein Inventarium, welches er nach Auslauf der Bestandzeit in quali et quanto zurückzulassen hat, übergeben werden.

Die übrigen Bedingungen, so wie jene der Grundstücke-Verpachtung, können vor der Licitation in der Kanzley zu Sittich, so wie auch im Gasthause zu Radockendorf, und bei dem Vormunde, Herrn Mathias Rauniker in St. Martin bei Littay, eingesehen werden.

Sittich am 20. August 1831.

B. 1141. (1)

N a c h r i c h t.

Das Premerstein'sche Gasthaus im Markte Wipbach, sub Nr. 82, wird von Georgi 1832 an, auf mehrere Jahre sammt den dazu gehörigen Realitäten, in Pacht überlassen.

Des Näheren wegen beliebe man sich bei dem jetzigen Pächter zu verwenden.

Z. 1145. (1)

H a n d e l s - A n z e i g e.

In der seit vielen Jahren bestandenen, wieder eröffneten Handlung des ergebenst Unterzeichneten, sind nebst den ganz frisch angekommenen billigen Spezerey-Waaren auch guter 20jähriger Slwovis, die

Maß à	1 fl. — fr.
„ alter detto detto	— „ 32 „
„ neuer detto à 22 et	— „ 24 „
„ alter Cipro-Wein . . .	1 „ 15 „
„ „ weißer Wessler Wein	— „ 24 „
„ „ Steier'scher à 16 et	— „ 20 „
„ „ detto à	— „ 12 „
„ „ rother Wehrmuth à	— „ 16 „
„ schwarzer Istrianer à .	— „ 16 „
„ Görzer à	— „ 20 „

so wie echter Rhum Jamaika, alle Gattungen Liqueurs, Zuckerwerk, Bisquit, frischer Limburger Käse, feines Tafel- und Provencerohl, Prager Schnell-Tintenpulver, Patent-Schrötte, Pfosten und Kugeln, Zündmaschinen, Züner'sche Glanzwachs, alle Gattungen Mahlerfarben, sehr billig und von bester Qualität zu haben.

Joseph Sparoviz,
am Hauptplatze, im eigenen Hause,
Nr. 281, nächst dem Bischofshofe.

Z. 1150. (1)

Licitations - Ankündigung.

In der Pollana-Vorstadt, im Tuchscherer'schen Hause, Nr. 59, im ersten Stockwerke, werden am 30. August d. J., in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, verschiedene Zimmereinrichtungs-Gegenstände im Versteigerungswege gegen gleich bare Bezahlung veräußert.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach am 26. August 1831.

Z. 1146. (1)

Wein - Licitations.

Bei der Herrschaft Neukloster im Cillier Kreise, zunächst der Poststation St. Peter, werden am Montag den 12. September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, folgende, theils Eigenbau-, von dem nämlich bekannten St.

Dominiker Weingarten, theils Zehentweine, ohne Fässer, gegen verhältnismäßiger Daran-gabe und vierwöchentlichen Abzuges und Zahlungstermin, licitando hintangegeben, als:

132 österr. Eimer Dominiker-Wein v. J. 1828,	und 1829,
40 „ „ Zehent-Wein v. J. 1828,	
87 „ „ „ „ „ „ 1829,	
165 „ „ „ „ „ „ 1830.	

Wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Herrschaft Neukloster am 28. August 1831.

Z. 1113. (3)

Nr. 1001.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Krainz von Paßl, die Versteigerung der, dem Schuldner Blasius Dougan zu Boutsche gehörigen, und gerichtlich um 1707 fl. 10 kr. geschätzten, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 1 unterthänigen 3/4 Hube in Karein, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., im Executionswege bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden zur Vornahme der, im Orte Karein, Früh von 9 bis 12 Uhr abzuhaltenden Licitation, die Termine auf den 19. September, 17. October und 14. November 1831, mit dem Anhange festgesetzt, daß in dem Falle, als die gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Schätzung sowohl, als die Licitationsbedingungen der zu versteigernden 3/4 Hube können täglich hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 2. August 1831.

Z. 1112. (3)

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die freiwillige Resignation des Franz Kav. Graf, ist die erste diesmagistratische Kanzleisten-Bedienstung, womit ein Jahresgehalt von 250 fl. C. M. und einige Emolumente verbunden sind, in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diesen Dienst, der jedoch eine alleitige Kanzleigeschäftspraxis erheischt, zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Laufscheine, dann Studien- und sonstigen Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. September l. J. portofrei hier einzureichen, und darin anzuführen, ob sie verehelicht, oder mit einem den hiesigen Beamten verwandt oder verschwägert seyn oder nicht. Stadtmagistrat und freyes Criminalgericht St. Veit, im Klagenfurter Kreise am 14. August 1831.